



FondsSpotNews 215/2018 (Korrektur)

Verschmelzung von Fonds der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Hauck & Aufhäuser hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 22. Juni 2018 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Good Growth Fonds (B)	LU0360706096	HAIG Return Global	LU0140354944

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB nicht mehr gekauft und bis zum 11.06.2018 zurückgegeben werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 15. Mai 2018

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

MITTEILUNG AN ALLE ANTEILINHABER
DES FONDS
RP

mit dem Teilfonds
Good Growth Fonds
Anteilklasse B (WKN: HAFX2F / ISIN: LU0360706096)
Anteilklasse B2 (WKN: HAFX2G / ISIN: LU0360706179)

UND DES FONDS
HAIG RETURN

mit dem Teilfonds
HAIG Return Global
Anteilklasse P (WKN: 983 449 / ISIN: LU0140354944)
Anteilklasse P I (WKN: HAFX5K / ISIN: LU0588515584)

Die Anleger der vorgenannten Teilfonds werden hiermit unterrichtet, dass die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle, folgende Änderungen beschlossen hat:

Der Teilfonds **Good Growth Fonds (übertragender Teilfonds)** wird mit dem Teilfonds **HAIG Return Global (übernehmender Teilfonds)** verschmolzen. Dabei wird die Anteilklasse B des übertragenden Teilfonds mit der Anteilklasse P des übernehmenden Teilfonds und die Anteilklasse B2 des übertragenden Teilfonds mit der Anteilklasse PI des übernehmenden Teilfonds fusioniert.

Der **Teilfonds Good Growth Fonds** wird aus geschäftsstrategischen Gründen im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen mit dem Teilfonds HAIG Return Global verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Artikel 13 des aktuell gültigen Verwaltungsreglements des übertragenden Teilfonds und übernehmenden Teilfonds. Die **Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 22. Juni 2018** auf Basis der letzten Fondspreisermittlung vom 21. Juni 2018.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verschmelzung nach Art. 1, 20 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die **Anlagepolitik** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar. Die Anleger des übertragenden Teilfonds werden insbesondere darauf hingewiesen, dass im übernehmenden Teilfonds die Möglichkeit „bis zu 20 % auch in Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Basiswerten aus dem Bereich „Mikrofinanz“ 1:1 wiedergeben“ nicht mehr gegeben ist. Daneben ist im übernehmenden Teilfonds das Halten von flüssigen Mitteln auf bis zu 49 % begrenzt. Die signifikanten Unterschiede für die Anleger des übertragenden Teilfonds in der Anlagepolitik übertragenden Teilfonds sind in der nachfolgenden Übersicht hervorgehoben:

<p style="text-align: center;">Good Growth Fonds („Übertragender Teilfonds“)</p>	<p style="text-align: center;">HAIG Return Global („Übernehmender Teilfonds“)</p>
<p>Der Good Growth Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst nachhaltigen Wertzuwachs an, der mit überschaubaren Risiken erzielt wird.</p> <p>Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass das vorgenannte Ziel der Anlagepolitik erreicht wird.</p> <p>Der Teilfonds verfügt über ein sehr umfassendes Anlagespektrum, strebt eine maximale Aktienquote von 60 % des Teilfondsvermögens an und investiert weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Renten und rentenähnliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheinen, Investmentanteile von OGA und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (einschließlich börsengehandelter Indexfonds - sog. Exchange Traded Funds - ETF) und in Zertifikate, welche Finanz-indices, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Rohstoffindices und Rohstoffpreisen oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden.</p> <p>Der Fonds kann hierbei auch zu 100 % in eine der vorgenannten Anlagekategorien investieren, wobei diese Wertpapiere auch vollständig von Emittenten aus Schwellenländern begeben werden können, sofern diese Wertpapiere auf frei konvertierbare Währungen lauten. Dabei kann der Fonds auch themen- oder branchenbezogene Schwerpunkte setzen.</p> <p>Im Rahmen der vordefinierten Anlagepolitik kann das Teilfondsvermögen bis zu 20 % auch in Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Basiswerten aus dem Bereich „Mikrofinanz“ 1:1 wiedergeben und die an Börsen oder auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist – „geregelte Märkte“ amtlich notiert oder gehandelt werden, nachbilden, investieren.</p> <p>Für den Teilfonds können Zertifikate unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass sich bei den Basiswerten um die in Art. 41 (I) des Gesetzes von 2010, Art. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie gemäß CESR Leitfaden 07/044 genannten Basiswerte handelt.</p> <p>Dadurch können sich Privatanleger an der Refinanzierung von Darlehen in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligen, die von Mikrofinanz-Instituten vergeben werden. Als nachhaltige Anlagen gelten z.B.</p>	<p>Hauptziel des HAIG Return Global ist es, einen realen Vermögenszuwachs zu erzielen, wobei dauerhaft eine Ziel-Volatilität i.H.v. 10 % p.a. angestrebt wird.</p> <p>Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass das vorgenannte Ziel der Anlagepolitik erreicht wird.</p> <p>Der Teilfonds investiert hierzu weltweit nach dem Grundsatz der Risikostreuung vornehmlich in Wertpapiere (z. B. Aktien, Renten, Investmentfonds, Wandel- und Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, etc.) und in Zertifikate, welche Finanz-indices, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Rohstoffindices und Rohstoffpreisen oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden – sogenannte Partizipations- oder Delta-1-Zertifikate.</p> <p>Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch bis zu 100 % in Aktien, Renten und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden.</p> <p>Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.</p> <p>Im Interesse der Anleger kann der Teilfonds zeitweilig akzessorisch, d.h. bis max. 49 % seines Netto-Teilfondsvermögens als flüssige Mittel halten.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7 betreffend Risikomanagement-Verfahren im Zusammenhang mit den Derivaten zu beachten.</p>

<p>Investmentfonds, welche über die ertragsorientierten Ziele des Anlegers hinaus versuchen, durch die Anlagestrategie oder anderes Engagement einen sozialen oder umweltpolitischen Nutzen zu erzielen.</p> <p>Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Der Fonds darf vorübergehend und je nach Einschätzung der Marktlage seine Vermögenswerte bis zu 100 % in Form von flüssigen Mitteln und in ähnlichen Vermögenswerten halten oder als Festgelder anlegen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.</p> <p>Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p>	
---	--

Anleger des übertragenden Teilfonds werden außerdem auf folgende Unterscheidungsmerkmale bezüglich des **Risikomanagementverfahrens** hingewiesen:

<p>Good Growth Fonds (Übertragender Teilfonds)</p>	<p>HAIG Return Global („Übernehmender Teilfonds“)</p>
<p>Überwachung des Gesamtrisikos Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.</p>	<p>Überwachung des Gesamtrisikos Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines absoluten Value-at-Risk Ansatzes berechnet.</p>
<p>Leverage Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) 0% des Fondsvolumens beträgt, sie kann allerdings je nach Handhabe des Fondsmanagers bis zu 200% des Fondsvolumens betragen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.</p>	<p>Leverage Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 25 % des Fondsvolumens beträgt, sie kann allerdings je nach Handhabe des Fondsmanagers bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.</p>

Die **Kostenstruktur** des übertragenden Teilfonds und übernehmenden Teilfonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Wesentliche Kostenelemente des Good Growth Fonds („Übertragender Teilfonds“)	Wesentliche Kostenelemente des HAIG Return Global („Übernehmender Teilfonds“)
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers): Anteilklasse B: bis zu 5,00 % Anteilklasse B 2: bis zu 7,00%	Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers) Anteilklasse P: bis zu 3,00 % Anteilklasse P I: bis zu 3,00%
Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine	Rücknahme-/Umtauschprovision: Keine
Mindestanlage: Anteilklasse B: Keine Anteilklasse B 2: EUR 75.000,-	Mindestanlage: Anteilklasse P: Keine Anteilklasse P I: EUR 50.000,-
Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: bis zu 0,25 % p.a.; Anteilklasse B 2: bis zu 0,25% p.a. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 2.100,- Euro pro Monat je Anteilklasse	Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 1,45 % p.a.; Anteilklasse P I: bis zu 0,80% p.a.
Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: bis zu 0,10 % p.a.; Anteilklasse B 2: bis zu 0,10% p.a.	Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse P: bis zu 0,10 % p.a.; Anteilklasse P I: bis zu 0,10% p.a.
Anlageberatungsvergütung: (in % des Netto- Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: bis zu 1,575 % p.a.; Anteilklasse B 2: bis zu 1,125% p.a.	Anlageberatungsvergütung: <u>wird aus Verwaltungsvergütung gezahlt</u> Anteilklasse P: bis zu 1,29 % p.a.; Anteilklasse P I: bis zu 0,64 % p.a.
Performance Fee zugunsten der Verwaltungsgesellschaft: bis zu 15 % der über 3 % hinausgehenden Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse. Die Auszahlung erfolgt jährlich.	Performance Fee zugunsten der Verwaltungsgesellschaft: bis zu 15 % der über 5% hinausgehenden Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse. Die Auszahlung erfolgt jährlich.
Ertragsverwendung: Anteilklasse B: Ausschüttung Anteilklasse B 2: Ausschüttung	Ertragsverwendung: Anteilklasse P: Ausschüttung Anteilklasse P I: Ausschüttung
Risiko- und Ertragsprofil (SRRI): Anteilklasse B : 4 Anteilklasse B 2: 4	Risiko- und Ertragsprofil (SRRI): Anteilklasse P : 4 Anteilklasse P I: 4
Laufende Kosten: Anteilklasse B : 3,73% Anteilklasse B 2: 2,72%	Laufende Kosten: Anteilklasse P: 1,75% Anteilklasse P I: 1,19%

Die Anleger des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Fusion mit einer etwaig anfallenden Performance Fee des übernehmenden Teilfonds belastet werden. Da die Performance Fee bis zum Fusionszeitpunkt bereits im Anteilpreis berücksichtigt ist, betrifft dies die Anleger nur in Höhe der Performance Fee, die zukünftig anfallen wird.

Geschäftsjahresende des übernehmenden Teilfonds und des übertragenden Teilfonds:

Good Growth Fonds (Übertragender Teilfonds)	HAIG Return Global („Übernehmender Teilfonds“)
30. September	31. Dezember

Damit ändert sich das Geschäftsjahresende des übertragenden Teilfonds vom 30. September auf den 31. Dezember.

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden mit Wirkung zum 22. Juni 2018 in den übernehmenden Teilfonds eingebracht. Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Verschmelzung sind nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann es für einen kurzen Zeitraum vor der Verschmelzung zu Anlagegrenzverletzungen im übertragenden Teilfonds und einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen. Die Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Teilfonds die jedoch durch den Fondsmanager schnellstmöglich im Interesse der Anleger in die gesetzlichen Grenzen zurückgeführt werden.

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds „Good Growth Fonds“ wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds „HAIG Return Global“ zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der Rubrik „Fondsinformationen“ (<https://www.hauck-aufhaeuser.com/fonds/unsere-partner-im-fondsgeschaeft>) abrufbar.

Weiterhin wird den Anlegern empfohlen sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft über die vorgenannte Rubrik über die per 01. Juli 2018 für den aufnehmenden Teilfonds HAIG Return Global in Kraft tretenden Änderungen zu informieren. Diese sind in Kürze abrufbar.

Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden nicht dem übertragenden Teilfonds belastet. Jedoch, soweit gesetzlich zulässig, werden eventuell weitere anfallende Kosten dem übertragenden Teilfonds belastet.

Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zeichnungen für den übertragenden Teilfonds, die bis zum 15. Mai 2018, 12 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Danach wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen des übertragenden Fonds eingestellt.

Anteilinhaber, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 14. Juni 2018, 12 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Nach diesem Termin ist eine Rückgabe der Anteile am übertragenden Teilfonds nicht mehr möglich. Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben haben, haben nach der Fusion das Recht die Anteile des übernehmenden Teilfonds zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der genannten Frist zurückgeben und infolgedessen Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

Die letztmalig getrennte Berechnung der Anteilwerte findet am 21. Juni 2018 statt. Diese Preise dienen als Basis zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Anteilwertes des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds. Der effektive Verschmelzungstermin ist der 22. Juni 2018.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, die Verschmelzung des Teilfonds „Good Growth Fonds“ steuerneutral durchzuführen. Anlegern wird empfohlen, sich in ihrem Herkunftsland, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Wohnsitz umfassend über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dieser Zusammenlegung ergeben, zu informieren bzw. sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Der gültige Verkaufsprospekt des „HAIG Return“ sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, im Mai 2018
Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.